



Vergaberichtlinien des Stipendienprogramms *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg*

1. Ziel des Stipendienprogramms

Mit dem Stipendienprogramm *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg* unterstützt die Baden-Württemberg Stiftung einzelne Personen darin, eine volle Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufs- und Studienabschlüsse zu erhalten und ihre Zugangschancen zu einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung in Baden-Württemberg zu verbessern.

Dies umfasst folgende Bereiche:

- (1) Anerkennungsverfahren (Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufs- und Studienabschlüssen) sowie Zeugnisbewertungen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- (2) Ausgleichsmaßnahmen und Vorbereitungskurse auf Kenntnis- und Eignungsprüfungen (Beide haben das Ziel, die durch die zuständige Stelle festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen.)
- (3) Sprachkurse, die auf ein für die Berufszulassung notwendiges Sprachniveau vorbereiten
- (4) Maßnahmen, die für Personen mit akademischen Abschlüssen in nicht reglementierten Berufen die Zugänge zum Arbeitsmarkt verbessern

In einer dreijährigen Modellphase wird das Stipendienprogramm im Flächenland Baden-Württemberg erprobt. Im Auftrag der Baden-Württemberg Stiftung ist das Interkulturelle Bildungszentrum Mannheim (Ikubiz) als Projektträger für die Beratung zur Antragstellung und die Durchführung des Stipendienprogramms zuständig.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Kosten, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens bzw. eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse entstehen. Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:
 - a) Kosten für Übersetzungen
 - b) Gebühren und Auslagen des Anerkennungsverfahrens (Erst- und Folgeantrag)

- (2) Förderfähig sind auch Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung) sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen, wenn sie wesentliche Unterschiede der nachgewiesenen Berufsqualifikation aus dem Ausland gegenüber dem erforderlichen inländischen Referenzberuf ausgleichen. Förderfähig sind auch Kosten, die mit der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei nicht reglementierten Berufen im engen Zusammenhang stehen. Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:
- a) Kosten für Anpassungslehrgänge sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen
 - b) Kosten für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen sowie Vorbereitungskurse
 - c) Kosten für Lernmittel
 - d) Fahrtkosten für das günstigste regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)
 - e) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist
- (3) Förderfähig sind Kosten für Sprachkurse, wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und nicht überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen und für die Ausübung des Berufes ein bestimmtes Niveau in der deutschen Sprache rechtlich notwendig ist.
- (4) Förderfähig sind Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts von Personen, die an Ausgleichsmaßnahmen, förderfähigen Sprachkursen oder vergleichbaren Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen teilnehmen und ihren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichern können.

3. Art und Umfang der Förderung

Es werden zwei Stipendienvarianten unterschieden:

- (1) Monatliches Stipendium
- (2) Einmalzuschuss

3.1 Monatliches Stipendium

- (1) Mit dem monatlichen Stipendium sind die Lebenshaltungskosten während einer Maßnahme und/oder die Maßnahme sowie ggf. zusätzlich anfallende Kosten (Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten usw., vgl. 2. (1)-(3)) abgedeckt.
- (2) Eine zusätzliche Gewährung eines Einmalzuschusses während des monatlichen Stipendiums ist nicht möglich.
- (3) Die Höhe des Stipendiums ist abhängig von den individuellen Lebensverhältnissen, den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und dem Familienstand. Das Stipendium wird in drei gestaffelten Pauschalbeträgen von entweder 500 Euro, 800 Euro oder 1.000 Euro pro Monat ausgezahlt. Die Höhe des Stipendiums wird nach Prüfung des Antrags vom

Interkulturellen Bildungszentrum in Absprache mit der Baden-Württemberg Stiftung festgelegt.

- (4) Die Laufzeit des Stipendiums ist abhängig von der Dauer der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei nicht reglementierten Berufen. Es wird mindestens für 2 Monate und längstens für 12 Monate gewährt. Sofern die Maßnahme/das Anerkennungsverfahren unterbrochen wird, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Förderung. Die Unterbrechungszeiten werden nicht auf den Förderzeitraum angerechnet. Bei einem vorzeitigen Abbruch der Maßnahme entfällt der Förderanspruch. In diesem Fall behält sich die Baden-Württemberg Stiftung das Recht vor, bereits gezahlte Stipendienmittel zurückzufordern.
- (5) Die Auszahlung beginnt mit Beginn der Ausgleichsmaßnahme bzw. der vergleichbaren Maßnahme bei nicht reglementierten Berufen. Das Stipendium wird monatlich im Voraus direkt an die zu fördernde Person ausgezahlt. Die Auszahlungen enden in Förderfällen spätestens nach 12 Monaten.

3.2 Einmalzuschuss

- (1) Der Einmalzuschuss ist ein Stipendium im Sinne einer Notfall- bzw. Soforthilfe.
- (2) Ein Einmalzuschuss wird gewährt für:
 - a) die unter 2. genannten Kosten
 - b) Maßnahmen/Kurse mit einer Laufzeit von unter zwei Monaten
- (3) Die Höhe des Einmalzuschusses orientiert sich an den bei der Antragstellung vorgelegten Nachweisen über die geplanten Ausgaben (Angebot, Kostenvoranschlag, Kostenauskunft für Kurse etc.).
- (4) Ein Einmalzuschuss kann mehrfach beantragt werden. Insgesamt können pro Person Zuschüsse in Höhe von max. 1.000 Euro gewährt werden. Die Beantragung eines Einmalzuschusses im Vorfeld oder im Anschluss an ein monatliches Stipendium ist möglich.
- (5) Der Einmalzuschuss wird direkt an die zu fördernde Person ausgezahlt, die für die zweckmäßige Verwendung der Mittel selbst verantwortlich ist.
- (6) Werden ausschließlich die Kosten für eine Maßnahme/Kurs unter zwei Monaten beantragt, kann die Auszahlung auch direkt an den Träger der Maßnahme erfolgen. Sofern die Maßnahme unterbrochen wird, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Förderung. Die Unterbrechungszeiten werden nicht auf den Förderzeitraum angerechnet. Bei einem vorzeitigen Abbruch der Maßnahme entfällt der Förderanspruch. In diesem Fall behält sich die Baden-Württemberg Stiftung das Recht vor, bereits gezahlte Stipendienmittel zurückzufordern.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen mit ausländischem Berufs- oder Studienabschluss, die

- (1) über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen
oder Bürger eines europäischen Mitgliedstaats sind
oder über einen Aufenthaltstitel verfügen
oder über eine Aufenthaltsgestattung nach §55 Asylverfahrensgesetz verfügen,
- (2) den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg haben oder
versichern, dass sie/er eine Beschäftigung in Baden-Württemberg anstrebt,
- (3) die entstehenden Kosten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können. Hierbei muss
sichergestellt sein, dass für die Finanzierung der Kosten keine Mittel der Arbeitsförderung
(SGB III) oder der Grundsicherung (SGB II) gewährt werden (vgl. 5. (2)).

5. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- (1) die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation
entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des
Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,
- (2) keine ausreichenden Eigenmittel zur Finanzierung der im Rahmen eines
Anerkennungsverfahrens bzw. eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit
ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse entstehenden Kosten vorhanden sind
(Erfordernis der Hilfebedürftigkeit).
 - a) Einkommensgrenze: Das Jahreseinkommen der/des Antragstellenden darf bei
Alleinstehenden maximal 26.000 Euro (brutto) betragen, bei
Verheirateten/Verpartnerten sind die Einkünfte des Partners einzurechnen und die
Einkommensgrenze erhöht sich auf 40.000 Euro (brutto). Gehören Kinder zum
Haushalt, reduzieren sich die Einkünfte um die maßgeblichen Kinderfreibeträge.
 - b) Vermögensgrenze: Das Geldvermögen der/des Antragstellenden darf maximal bei
12.000 Euro liegen. Für Ehe- bzw. Lebenspartner/in und jedes Kind erhöht sich die
Obergrenze um je 3.000 Euro,
- (3) eine der folgenden Fallkonstellationen zutrifft:
 - a) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III
beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil die/der
Antragstellende glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II
bzw. SGB III zu haben oder
 - b) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III
beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt
der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV
(Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifizierte
Maßnahme existiert oder
 - c) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III
beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und die/der

Antragstellende weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters nach.

6. Verfahren

6.1 Beratung zur Antragstellung und Antragsverfahren

- (1) Die Beratung zu den Bewerbungsmodalitäten und zur Antragstellung erfolgt durch das Interkulturelle Bildungszentrum. Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen. Das Interkulturelle Bildungszentrum ist während der gesamten Förderdauer der zentrale Ansprechpartner für die Stipendiaten/innen.
- (2) Das Formular zur Antragstellung sowie der dazugehörige Merkzettel können über die Homepage der Baden-Württemberg Stiftung und des Interkulturellen Bildungszentrums abgerufen werden.

Dem Antrag auf ein **Stipendium/einen Einmalzuschuss** müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

- (1) Identitätsnachweis (Kopie des Personalausweises oder des Passes)
- (2) ggf. Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz
- (3) Eine Meldebescheinigung oder schriftliche Begründung, eine Beschäftigung in Baden-Württemberg anzustreben, sofern kein Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg seit drei Monaten vorliegt
- (4) Selbstauskunft des/der Antragstellenden zu Vermögensverhältnissen (im Rahmen des Antrags auszufüllen)
- (5) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen der/des Antragstellenden vor und während des Förderzeitraums (im Rahmen des Antrags auszufüllen) nebst dazugehöriger Nachweise, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB))
- (6) Nachweis der geplanten Ausgaben (Angebot, Kostenvoranschlag, Kostenauskunft für Kurse usw.)

Ergänzend sind folgende Unterlagen vorzulegen, wenn eine **Förderung des Anerkennungsverfahrens vor Erteilung des Feststellungsbescheids/einer ZAB-Zeugnisbewertung** beantragt wird:

- (1) Nachweis über einschlägige Berufserfahrung und sonstige Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse)
- (2) Tabellarische Aufstellung einschlägig absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache

- (3) Schriftliche Erklärung des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann
- (4) Optional: Einschätzung einer Anerkennungsberatungsstelle, ob das Anerkennungsverfahren die Chance zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts langfristig verbessert

Ergänzend sind folgende Unterlagen vorzulegen, wenn **eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen nach Erteilung eines Feststellungsbescheids/einer ZAB-Zeugnisbewertung** beantragt wird:

- (1) Schriftliche Erklärung des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit, dass eine Förderung im Rahmen einer Maßnahme zur beruflichen Aktivierung und Vermittlung (§ 45 SGB III) oder einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III) nicht erfolgen kann
- (2) Bescheid der zuständigen Stelle sowie genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten
- (3) Optional: Einschätzung einer Anerkennungsberatungsstelle, ob die Maßnahmen die Chance zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts langfristig verbessert

6.2 Entscheidungsverfahren

- (1) Das Interkulturelle Bildungszentrum prüft die Anträge auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit und erarbeitet eine Stellungnahme für die Baden-Württemberg Stiftung mit einer Empfehlung zur Förderentscheidung und zur Höhe des Stipendiums/der Einmalzahlung.
- (2) Die letztliche Entscheidung über die Förderung trifft die Baden-Württemberg Stiftung auf Grundlage der Förderempfehlung des Interkulturellen Bildungszentrums.
- (3) Auf eine Förderung im Rahmen des Programms *Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg* besteht kein Rechtsanspruch.

6.3 Auszahlung der Fördermittel und Finanzüberwachung

- (1) Bei Gewährung eines monatlichen Stipendiums/eines Einmalzuschusses erfolgt die Auszahlung der Mittel durch den Finanzdienstleister auf Grundlage der vom Interkulturellen Bildungszentrum übermittelten Stammdaten der zu fördernden Stipendiaten/innen (Name, Adresse, Kontoverbindung, Höhe des monatlichen Stipendiums/des Einmalzuschusses, Laufzeit).
- (2) Das Interkulturelle Bildungszentrum erstellt den Stipendiumsvertrag mit Angaben zur Höhe des monatlichen Stipendiums/des Einmalzuschusses, Laufzeit, Bezeichnung der Maßnahme und Vertragsauflagen und benachrichtigt die/den Stipendiaten/in. Ohne

Vorlage eines unterzeichneten Stipendiumsvertrags dürfen keine Stipendienmittel ausgezahlt werden.

(3) Zeitpunkt der Auszahlung:

- a) Monatliches Stipendium: Die Auszahlungen erfolgen monatlich im Voraus. Der Finanzdienstleister zahlt das Stipendium nach Benachrichtigung durch das Interkulturelle Bildungszentrum an die Stipendiaten/innen in der Regel monatlich jeweils am letzten Werktag des Vormonats aus (zu den Auszahlungsmodalitäten des monatlichen Stipendiums vgl. 3.1 (5)).
- b) Einmalzuschuss: Der Einmalzuschuss wird bei fristgerechter Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen (mind. 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme o.ä.) und nach Eingang des unterzeichneten Stipendiumsvertrags in der Regel im Vorfeld der Maßnahme o.ä. und ansonsten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Finanzdienstleister ausgezahlt (zu den Auszahlungsmodalitäten des Einmalzuschusses vgl. 3.2 (6)-(7)).

(4) Das Interkulturelle Bildungszentrum überwacht die Einhaltung der Vertragsauflagen (z.B. Einreichen von Anwesenheitsnachweisen), berät bei Fragen zum Stipendienprogramm und dokumentiert Änderungsmeldungen. Das Interkulturelle Bildungszentrum informiert den Finanzdienstleister über alle für die Auszahlung relevanten Änderungen (z.B. Änderung der Kontoverbindung, Abbruch der Maßnahme) und veranlasst ggf. einen Zahlungsstopp.

(5) Bei Nichterfüllung der Vertragsauflagen durch die Stipendiaten/innen veranlasst der Finanzdienstleister nach Benachrichtigung durch das Interkulturelle Bildungszentrum die Einstellung der Auszahlung. Im Falle einer Rückforderung bereits ausgezahlter Stipendienmittel wird die erste Aufforderung zur Rücküberweisung der Mittel vonseiten des Finanzdienstleisters an die Stipendiaten/innen versendet.

(6) Der Finanzdienstleister ist für die Überwachung der Zahlungsströme (Rückläufe etc.) zuständig.

(7) Für die steuerliche Veranlagung und entsprechenden Abgaben hat die/der Stipendiat/in selbst Sorge zu tragen.

7. Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie endet,

- (1) wenn das Kriterium der Hilfebedürftigkeit (vgl. 5. (2)), z.B. durch die Änderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, nicht mehr erfüllt wird und/oder
- (2) sobald die/der Stipendiat/in einen Anspruch auf Fördermittel des Bundes erwirkt, die dem gleichen Zweck wie die Fördermittel dieser Richtlinie dienen. Dies sind insbesondere Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder vergleichbare Leistungen aus anderen Quellen.

8. Mitwirkungspflichten und Sonstige Förderbestimmungen

- (1) Die/der Stipendiat/in ist verpflichtet, an Maßnahmen der Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Evaluation des Stipendienprogramms durch das Interkulturelle Bildungszentrum bzw. die Baden-Württemberg Stiftung oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Sofern die/der Stipendiat/in seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, werden die bereits gewährten Fördermittel widerrufen.
- (2) Eine Unterbrechung bzw. ein Abbruch der Maßnahme sowie Änderungen in den personenbezogenen Daten und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen sind dem Interkulturellen Bildungszentrum unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass die/der Stipendiat/in für denselben Zweck weitere Fördermittel des Bundes oder vergleichbare Leistungen/Stipendien erhält.
- (3) Sobald eine Anerkennungsentscheidung vorliegt, ist das Interkulturelle Bildungszentrum darüber zu informieren. Die Information erfolgt in schriftlicher Form unter Vorlage geeigneter Nachweise.
- (4) Monatliches Stipendium
 - a) Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Maßnahme ist bei Maßnahmenende unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen. Das Interkulturelle Bildungszentrum ist berechtigt, bei der Gewährung eines Stipendiums für die Dauer einer Qualifizierungsmaßnahme ab drei Monaten monatlich einen Nachweis über die Teilnahme anzufordern.
 - b) Die Stipendiaten/innen sind verpflichtet, über die Teilnahme an der geförderten Maßnahme einen Bericht anzufertigen. Dieser ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Stipendiums beim Interkulturellen Bildungszentrum Mannheim einzureichen. Der Erfahrungsbericht soll drei DIN-A4-Seiten nicht überschreiten und den Verlauf der Maßnahme, die zentralen Ergebnisse/Erkenntnisse sowie Ihre weitere berufliche Zukunftsplanung kurz zusammenfassen. Diesem Bericht soll zudem ein geeigneter Nachweis über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die besuchte Maßnahme beigelegt werden (z.B. Rechnung, Bestätigung des Trägers etc.).
- (5) Einmalzuschuss
 - a) Bei Maßnahmen bis zwei Monaten, die über eine Einmalzuschuss finanziert werden, entfällt die Vorlage einer monatlichen Teilnahmebescheinigung zugunsten eines Abschlussnachweises. Bei Bezuschussung einer Prüfung ist unaufgefordert ein Nachweis über die Absolvierung der Prüfung zu erbringen.
 - b) Die Stipendiaten/innen sind verpflichtet, dem Interkulturellen Bildungszentrum einen geeigneten Nachweis (z.B. Rechnung, Bestätigung des Trägers) über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

9. Datenschutzrechtliche Hinweise

- (1) Personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes von den mit der Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung des Stipendienprogramms befassten Stellen (Baden-Württemberg Stiftung,

Interkulturelles Bildungszentrum, Finanzdienstleister, Forschungseinrichtung) erfasst, gespeichert und weitergegeben. In keinem Fall erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte.

- (2) Personenbezogene Daten und Nachweise, die Sie uns über das Antragsformular mitteilen, werden von uns nur für die in dieser Richtlinie beschriebenen Zwecke im Zusammenhang mit der Stipendienvergabe und wissenschaftlichen Begleitung verarbeitet und gelöscht bzw. vernichtet, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.
- (3) Auskunftsrecht: Gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz teilt Ihnen das Interkulturelle Bildungszentrum im Auftrag der Baden-Württemberg Stiftung auf schriftliche Anforderung hin mit, ob und welche persönlichen Daten über Sie bei den mit dem Programm befassten Stellen (vgl. 9. (1)) gespeichert sind.

10. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 25.07.2016 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 befristet.